



Grundschule IN DER SENNE Augustdorf
Offene Ganztagsgrundschule

Schlingweg 22 - 32832 Augustdorf - Tel.: 05237 / 99116 - Fax: 05237 / 99117
www.gs-senne-augustdorf.de - Sekretariat Mo. – Fr. 7:30 – 12:30 geöffnet

**Institutionelles Schutzkonzept zur Umsetzung
der Prävention von Gewalt und sexuellen Missbrauch
der Grundschule In der Senne**

Stand Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Leitgedanken zur Erstellung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes	3
2. Prävention	4
2.1. Persönliche Eignung / Personalauswahl und – entwicklung	4
2.1.1. Ehrenamtsvereinbarung und Selbstauskunftserklärung	4
2.1.2. Verhaltenskodex	5
2.1.3. Gestaltung von Nähe und Distanz	5
2.1.4. Angemessenheit von Körperkontakt	5
2.1.5. Sprache und Wortwahl	6
2.1.6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	7
2.1.7. Beachtung der Intimsphäre	7
2.1.8. Zulässigkeit von Geschenken	8
2.1.9. Disziplinarmaßnahmen	8
2.2. Beschwerdewege	9
3. Intervention	11
3.1. Meldung von Verdachtsfällen	11
3.1.1. Krisenmanagement / Ablaufplan	11
I Selbstverpflichtungserklärung	14
II Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige	16
II a Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	18
III Ehrenamtsvereinbarung der Grundschule In der Senne	19
IV Beteiligte Personen / Funktionen bei der Prävention sexueller Gewalt	21
V Notfallliste für das Dekanat Bielefeld-Lippe	22

1. Leitgedanken zur Erstellung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes

Die Grundschule in der Senne ist eine Schule des Gemeinsamen Lernens, das bedeutet, dass Kinder mit besonderem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und Regelkinder gemeinsam unterrichtet werden. 320 Schüler*innen besuchen unsere Schule, 147 davon sind im offenen Ganztage. 76% unserer Schüler*innen haben einen Migrationshintergrund. Themen wie Schutz vor sexuellem Missbrauch oder Kindeswohlgefährdung werden in vielen Familien häufig nicht angesprochen.

In einer Kultur der Achtsamkeit tragen wir eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen der Dinge und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor Gewalt in jeder Ausprägung wahrnehmen. Für alle in der Schule Arbeitenden ist Prävention gegen Gewalt Bestandteil ihres Handelns.

Deshalb war es uns bei der Entwicklung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes wichtig, die Auseinandersetzung mit Fragen des Schutzes, auch vor sexualisierter Gewalt, anzuregen und die Einführung von Maßnahmen zur Prävention zu unterstützen.

Uns ist es wichtig, dass mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept die Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird. Das Institutionelle Schutzkonzept gibt Orientierung und Sicherheit für alle Beteiligten in unserer Schule und befähigt uns, Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen zu übernehmen. Es soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch handlungsleitende Orientierung zu geben.

Für das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept haben wir darauf Wert gelegt, dass ein Entwicklungsprozess auf allen Ebenen stattfindet und alle Beteiligten partizipativ einbezogen werden.

Regelmäßige Klassenratssitzungen und Schülerparlamentssitzungen sind in unserer Schule eine Selbstverständlichkeit, um der Stimme der Kinder Gehör zu schenken, regelmäßiger Austausch mit der Schulpflegschaft gewährleistet eine gute Kommunikation zwischen Kollegium und Elternschaft, um Probleme frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegen treten zu können.

Im Rahmen der Klassenratssitzungen und des Schülerparlaments haben wir die Schüler*innen befragt, was sie benötigen, um sich in der Schule sicher zu fühlen. Die von den

Kindern genannten Aspekte sind daraufhin in das Schutzkonzept mit aufgenommen worden, sofern das möglich ist. So zeigen wir den Schüler*innen, dass sie mit ihren Anregungen ernstgenommen werden.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Schüler*innen – aber auch den Beschäftigten – ernst nimmt. So initiieren wir einen kontinuierlichen Prozess der Sensibilisierung und Selbstreflexion, der durch externe qualifizierte Fachkräfte begleitet und gesteuert wird.

Jeder Mensch ist einmalig als Person und besitzt eine unantastbare Würde. Daraus ergibt sich für uns die Verpflichtung, menschliches Leben zu achten, zu schützen und, wo Not ist, helfend zu begleiten. Das Grundprinzip unserer schulischen Arbeit orientiert sich an dem Motto „Das Wir gewinnt“. Seit 2014 sind wir Kinderrechtesschule und seit 2019 „Schule mit Courage/ Schule ohne Rassismus“. Wir möchten, dass die Kinderrechte den uns anvertrauten Kinder bekannt sind, gewahrt werden und greifen ein, sobald eines der Kinderrechte missachtet wird. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei darauf, Gewalt und Diskriminierung in allen ihren Erscheinungsformen, sowohl im Elternhaus, im Klassenraum als auch auf dem Schulhof zu vermeiden und unsere Kinder zu einem sozialverträglichen Umgang zu befähigen.

2. Prävention

2.1. Persönliche Eignung / Personalauswahl und – entwicklung

Um den Schutz der uns anvertrauten Schüler*innen zu verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisiert die Schulleitung die Prävention gegen Gewalt und Kindesmisshandlung beim Vorstellungsgespräch mit neuen Kollegiumsmitarbeiter*innen sowie beim Erstgespräch mit ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Sie informiert über das institutionelle Schutzkonzept.

Darüber hinaus wird die Prävention gegen Gewalt regelmäßig in Mitarbeiter*innen- oder Teambesprechungen und Konferenzen thematisiert. Bei Bedarf werden Fortbildungsmaßnahmen oder Hilfsangebote initiiert.

Ein Gespräch mit den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und dem Kollegium über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt kein Tabuthema in der Schule ist.

Die Kinderrechte sind in der Schule überall präsent. Einmal im Jahr führen wir einen Kinderrechtetag durch, dessen Ziel es ist den Kindern in altersgerechter Weise die Kinderrechte zu erläutern, sodass sie selbstverständlicher Bestandteil ihres Lebens werden.

Außerdem führen unsere Sozialpädagoginnen regelmäßig Kindersprechstunden durch, um den Kindern die Gelegenheit zu geben sich bei Problemen jederzeit an eine Vertrauensperson wenden zu können.

Regelmäßige Klassenratssitzungen und Schülerparlamentssitzungen sind in unserer Schule eine Selbstverständlichkeit.

Mit den Schüler*innen werden regelmäßig die Schulregeln und die „Stopp-Regel“ thematisiert, um ein gewaltfreies und freundliches Miteinander zu ermöglichen. Das Einhalten der Regeln und Konsequenzen bei Verstößen, ist den Schüler*innen sehr wichtig.

Um den Schüler*innen mehr Sicherheit zu gewähren, tragen die Aufsichten auf dem Schulhof Warnwesten. So sind sie für die Schüler*innen besser zu erkennen und können bei Problemen schneller angesprochen werden. Dieses Modell erproben wir zunächst bis zu den Osterferien und evaluieren es dann.

Im Schülerparlament wurde vereinbart, dass , wenn keine Lehrkraft in der Klasse ist, Kinder beauftragt werden, dafür zu sorgen, dass die Schüler*innen sich an die Regeln halten. Wesentliche Voraussetzung für diese Maßnahmen ist, dass die Schüler*innen ernstgenommen werden.

Zur Förderung des Miteinanders wird gemeinsam mit den Schüler*innen ein Treffpunkt gestaltet, an dem diejenigen, die keine Spielpartner haben, sich treffen können.

Es werden regelmäßig „Streitschlichter*innen“ ausgebildet, die bei kleineren Streitigkeiten unterstützen und gemeinsam mit den Kindern nach Lösungen suchen.

Die Kinder wünschen sich mehr Streitschlichter auf dem Schulhof. Wir versuchen noch mehr Streitschlichter einzusetzen.

Zur Prävention vor Gewalt in jeder Form führen wir unterschiedliche Projekte durch. Für den 1. Jahrgang laden wir die Theaterwerkstatt Osnabrück mit dem Stück „Die große Nein-Tonne“ ein, für den 3. Jahrgang mit dem Stück „Mein Körper gehört mir“. Für die 4. Klasse laden wir das People`s Theater ein.

Darüber bieten wir regelmäßig ein Deeskalationstraining an.

Wir organisieren Projektwochen zum Thema „Sozialverhalten“ bei denen es um die Gestaltung eines guten Miteinanders geht.

Zuletzt führen wir regelmäßig Elternabende durch, die die Prävention von Missbrauch und Misshandlung, sowie den Schutz vor Cybermobbing zum Thema haben. Hierzu laden wir externe Moderatoren, wie zum Beispiel die Präventionsbeauftragten der Kreispolizeibehörde Detmold, ein.

2.1.1. Ehrenamtsvereinbarung und Selbstauskunftserklärung

Ehrenamtlich Tätige müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, gemessen nach Art, Dauer und Intensität des Einsatzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Darüber hinaus lassen wir uns eine Ehrenamtsvereinbarung und eine Selbstverpflichtung unterschreiben (s. Anlage Ehrenamtsvereinbarung und Selbstauskunftserklärung).

In der Selbstauskunftserklärung versichert der/die Mitarbeiter/-in, dass er/sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird, verpflichtet er/sie sich, dies dem/der Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

2.1.2. Verhaltenskodex

In § 6 Abs. 1 PräVO ist ausgeführt, dass jeder Rechtsträger gewährleisten muss, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Diese Bestimmungen, die für den kirchlichen Bereich festgelegt wurden, sollen auch Grundlage unserer Arbeit sein.

Gem. Absatz 2 sind der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

2.1.3. Gestaltung von Nähe und Distanz

Sowohl in der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit Kindern, als auch in der Beratung der Schüler*innen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

2.1.4. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Schüler*innen im Grundschulalter nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln sind:

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und vorwiegend nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe oder Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte überwiegend mit Worten geholfen werden.

- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung möglichst mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können. Dies trifft insbesondere auch auf Schulbegleitungen zu.

2.1.5. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder des ratsuchenden Menschen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln sind:

- Wir pflegen eine freundliche und wertschätzende Sprache mit klaren Regeln.
- Bei Beratungen und Gesprächen gibt es keine kumpelhafte Ebene auf Du und Du.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Diskriminierende und rassistische Äußerungen widersprechen eklatant unserem Leitbild und werden in angemessener Form unterbunden.

2.1.6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unverzichtbar. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. (s. Anlage Medienkonzept)

Verhaltensregeln sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen schulischen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist verboten. Bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist der Datenschutz zu beachten. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in nicht bekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

2.1.7. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, welches es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder als auch der Lehrkräfte sowie der unter Umständen mitreisenden betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln sind:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schüler*innen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, beispielsweise, wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln sind:

- Auf Klassenfahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen die Schüler*innen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus allen Geschlechtern zusammen, soll sich, wenn möglich, dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Auch ehrenamtliche Kräfte müssen vor Beginn einer Veranstaltung mit Übernachtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Klassenfahrten sind den Begleiter*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

2.1.8. Zulässigkeit von Geschenken

Es gehört zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Geschenke dürfen nur in angemessener Form (Blumenstrauß oder Schokolade...) angenommen werden. (s. Empfehlung des Ministeriums)

2.1.9. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind. Die Vorgehensweise bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich in der Schule festgelegt. (s. Anlage Ordnungsmaßnahmen)

Verhaltensregeln sind:

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

2.2. Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege für die Schüler*innen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie alle Mitarbeiter*innen der Schule beschrieben. Interne und externe Beratungsstellen werden am Ende des Schutzkonzeptes benannt.

In der Anlage sind die Ansprechpersonen in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern benannt, die auch im Falle einer notwendigen Beschwerde angesprochen werden können.

Laut mündlicher Handlungsanweisungen ist dies in jedem Fall in der Schule die Schulleitung und die OGS-Koordinatorin. Unmittelbar nach Bekanntwerden eines Anfangsverdachts werden Regelungen zum Schutze des Kindes bedacht. Es kann sofort eine sozial erfahrene Fachkraft zur Klärung hinzugezogen werden. Bei Erhärtung des Verdachts muss die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes erfolgen. Es erfolgt eine intensive Abstimmung zwischen Schulleitung, Kollegium und falls erforderlich der OGS-Koordinatorin. Ist eine Mitarbeiter*in des Übergriffes tatverdächtig, muss umgehend die Schulleitung und das Schulamt benachrichtigt werden.

Den Kindern wird vermittelt, dass sie sich an eine Kollegin, einen Kollegen ihres Vertrauens, an eine Mitarbeiterin der OGS oder an die OGS-Leitung wenden können, wenn sie sich bedrängt fühlen. Sie werden im pädagogischen Alltag darauf vorbereitet, ihre eigenen Grenzen zu achten: Ein „Nein“ ist ein Nein! Zur Unterstützung wurden die Kindersprechstunden installiert. Sobald sich ein Kind mit einem Problem im Bereich der Kindeswohlgefährdung oder sexuellen Missbrauchs an eine Kolleg*in oder die Sozialpädagoginnen wendet, spricht diese unmittelbar mit der Schulleitung. Dann findet ein Gespräch mit dem Kind und der Schulleitung statt. Sollte das Kind die Aussage wiederholen, wird unmittelbar entschieden, wie weiter vorgegangen wird. Entweder werden die Eltern zeitnah zu einem Gespräch eingeladen. Bei Gefahr in Verzug, oder wenn das Kind Angst äußert, wird unmittelbar das Jugendamt und gegebenenfalls auch die Polizei informiert.

Unterstützend dafür existiert in der Schule ein Präventionskonzept, dessen Ziel es ist, die Schüler*innen zu stärken. Dieses Konzept wurde bereits zu Beginn beschrieben. (s. 1.) Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

3. Intervention

3.1. Meldung von Verdachtsfällen

Leider ist es auch in im schulischen Kontext nicht ausgeschlossen, dass es zu verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen oder Übergriffen, sowie Kindeswohlgefährdungen kommen kann.

Dieser Fall stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Uns ist es wichtig, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit großer Umsicht, Diskretion und Sorgfalt begegnet wird. Die Mitarbeiter*innen sind unbedingt zum Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz der Schüler*innen und der Erwachsenen. Aufgeregter Aktionismus ist unbedingt zu vermeiden. Geschützte Kommunikation ist geboten.

Wir haben mit dem Kollegium und den zuständigen Mitarbeiter*innen erarbeitet, wie mit Verdachtsfällen und Fehlverhalten umzugehen ist.

3.1.1. Krisenmanagement / Ablaufplan

Sobald ein Verdachtsfall bekannt wird, werden Informationen von OGS/Schule zusammengetragen. Die Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen setzen sich mit der Schulleitung in Verbindung und besprechen den Fall. Anschließend findet ein Gespräch zwischen dem betroffenen Kind oder Erwachsenen sowie der Schulleitung oder nach Möglichkeit der Sozialpädagogin statt. Im Verlauf des Gesprächs werden weitere Handlungsschritte überlegt (Einbeziehung weiterer Stellen, z. B., Jugendamt, schulpsychologischer Dienst, Polizei...). Grundsätzlich findet ein Elterngespräch zusammen

mit der Schulleitung oder der Sozialpädagogin statt. Die zuständige Lehrkraft und Erzieher*in sowie Vertrauenspersonen des Kindes werden hinzugezogen.

Die OGS-Koordinatorin wird von den pädagogischen Fachkräften als erstes informiert. Die Schulleitung ist immer einzubeziehen. Der Träger wird bei Bedarf hinzugezogen.

Für jeden Arbeitsbereich sind Listen mit den Kontaktdaten von den Ansprechpersonen aufgehängt. Sie werden im Folgenden auch in diesem Schutzkonzept aufgeführt.

Die Schule (Schulleitung, bei Bedarf die OGS-Koordinator*in, sowie Lehrer*innen, Sozialpädagog*innen und OGS- Mitarbeiter*innen) führt ein Elterngespräch, wenn möglich auch zusammen mit dem Kind. Die Situation wird besprochen, die Sichtweise der Eltern erfragt. Falls möglich, unterbreiten die Fachkräfte den Eltern entlastende Hilfsangebote, um die Eltern dafür zu gewinnen, die vorgeschlagenen Maßnahmen anzunehmen und umzusetzen. Ein Termin für ein Nachgespräch wird vereinbart. Alle Fachkräfte in der Schule haben ein besonderes Augenmerk auf das betroffene Kind, um es zu schützen. Die insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII wird als externe Beratung für die pädagogischen Fachkräfte der OGS (und als Angebot auch für die Lehrkräfte) hinzugezogen, sobald sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder des Missbrauchs erhärtet. In Augustdorf findet zusätzlich ein regelmäßiger (anonymisierter) Austausch mit der für Augustdorf zuständigen Jugendamtsmitarbeiterin statt. Bei Gefahr in Verzug, oder wenn das Kind Angst äußert, wird unmittelbar das Jugendamt und gegebenenfalls auch die Polizei informiert.

Der Krisenstab besteht aus Schulleitung, OGS-Koordinatorin, Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen und Kollegium bzw. Klassenleitung des Kindes. Während der Unterrichtszeiten kann dieser Krisenstab unmittelbar zusammenkommen.

- bei Gefahr in Verzug sofort
- wenn sich ein Kind entsprechend äußert
- wenn die Summe der Verdachtsmomente ein Eingreifen erfordern
- wenn das Elterngespräch nicht dazu führt, dass sich die Situation des betroffenen Kindes nachhaltig zum Positiven verändert

Die Strafverfolgungsbehörden werden von der Schulleitung informiert.

Gespräche und Beobachtungen werden von den OGS-Kräften und den Lehrkräften protokolliert.

Im Falle eines Verdachtes von Kindeswohlgefährdung oder sexuellem Missbrauch wird von den OGS-Fachkräften ein Dokumentationsbogen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, der mit den pädagogischen Fachkräften in einer internen Schulung

zu § 8a SGB VIII eingeführt wurde, ausgefüllt. Die Schulleitung nimmt zur Beurteilung Kontakt mit dem ASD (Allgemeinen Sozialdienst) auf, um die Kontaktdaten der zuständigen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (INSOFA) zu erfahren.

Die Mitteilungspflicht liegt bei der Schulleitung.

Dieser Ablaufplan findet nicht nur Einsatz bezogen auf die Intervention bei dem Verdacht eines sexuellen Missbrauches, sondern darüber hinaus bei allen Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung.

Außerdem liegt ein Krisenkonzept der Schule vor. (s. Anhang)

3.1.2. Personalentwicklung:

Zur Prävention gegen Gewalt jeglicher Erscheinungsform nehmen alle Mitarbeiter*innen regelmäßig an Fortbildungen teil.

Eine Kollegin ist in „Kollegialer Beratung“ ausgebildet und bietet regelmäßig Termine an, um bereits im Vorfeld auffällige Verhaltensweisen zu besprechen und einzuschätzen.

Um Mobbing in jeder Form zu vermeiden und Toleranz für Vielfalt zu gewährleisten, bilden wir uns regelmäßig bezüglich der Thematik der Diversität fort.

Die OGS hat gemeinsam mit dem Träger ein Schutzkonzept erarbeitet, das die besonderen Erfordernisse der Arbeit in der OGS in den Mittelpunkt stellt.

Außerdem wurde ein Bogen zur 1. Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen einer Fortbildung entwickelt.

Für alle Mitarbeiter*innen der OGS werden vom Träger regelmäßig Fortbildungen zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ verpflichtend organisiert.

I Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die Grundschule In der Senne will Kindern, Jugendlichen und anvertrauten erwachsenen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen sich die uns anvertrauten Menschen angenommen und sicher fühlen. Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen liegt bei den ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen Anvertrauten begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, damit niemand den mir anvertrauten Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die mir anvertrauten Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigung ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Menschen mit und ohne Beeinträchtigung und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobiltelefonen und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt von Menschen jeglichen Geschlechts angetan wurde.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für meine Einrichtung, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, jungen Menschen, Erwachsenen, Menschen mit oder ohne Beeinträchtigung bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ort/Datum Unterschrift

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben wurde. Für diesen Fall verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort/Datum

Unterschrift

II Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige

Sehr geehrte/r

als Schule sind wir uns unserer besonderen Verantwortung für den Schutz uns anvertrauter Menschen bewusst. Dazu gehören unsere Bemühungen im Rahmen der Präventionsarbeit.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie nun über eine Maßnahme informieren, die einen weiteren Baustein der Präventionsarbeit darstellt. Als Schule tragen wir Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Es darf keine Person in unseren Reihen tätig werden, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Darüber hinaus hat auch der Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in § 72a vorgegeben, dass die kommunalen Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Vor diesem Hintergrund und vorgeschrieben durch das zum

01. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz) müssen alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in der freien Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehrenamtlich tätigen Personen orientiert sich an den Kriterien Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe und der freie Träger vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten dies notwendig ist. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung der Schule oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

Aufgrund Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gehören Sie zu einem Personenkreis, bei dem Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig macht. Wir bitten Sie ein solches erweitertes Führungszeugnis bei der Meldebehörde ihrer Kommune (Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro) zu beantragen. Sie benötigen hierfür einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und die beiliegende Bestätigung. Eine Gebühr wird für Ehrenamtliche nicht erhoben.

Das Bundesamt für Justiz wird das erweiterte Führungszeugnis dann an Ihre Privatadresse senden. Zunächst nehmen Sie Einsicht und senden es dann, im verschlossenen adressierten Rückumschlag an obige Adresse. Sie können es auch persönlich zur Einsicht vorlegen bei

Frau Krause

Schulleitung der Grundschule In der Senne
Schlingweg 22
32832 Augustdorf

Indem Sie eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewähren, leisten Sie einen wichtigen Beitrag dazu, dass unsere Bemühungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aktiv unterstützt werden. So machen Sie deutlich, dass Sie den Schutz von jungen Menschen als selbstverständlichen Auftrag in Ihrem ehrenamtlichen Engagement verstehen.

Wir können Ihnen verbindlich zusichern, dass mit den erweiterten Führungszeugnissen entsprechend allen Datenschutzbestimmungen verfahren wird.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Krause zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

II a Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Geltungsbereich für alle Personen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb ihrer hauptamtlichen Tätigkeit haben oder in diesem Bereich ehrenamtlich tätig sind.

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz und des Bundesteilhabegesetzes ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Herr / Frau

Anschrift

als Arbeitgeber bzw. Träger der ehrenamtlichen Tätigkeit, bestätigt hiermit, dass

Vor- und Nachname

geb. am

Anschrift

aufgefordert ist, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen.

Es wird bestätigt, dass das erweiterte Führungszeugnis benötigt wird für:

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – KJHG (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen)
- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 75 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB XII) (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen bei der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung) ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Aufgrund der oben genannten Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers bzw. des Trägers
der ehrenamtlichen Tätigkeit

III Ehrenamtsvereinbarung der Grundschule In der Senne

Vereinbarung zur ehrenamtlichen Tätigkeit zwischen der Grundschule In der Senne und

1. Vorwort

Die Grundschule In der Senne, ist eine Grundschule in Augustdorf im Kreis Lippe. Wir sind eine Schule des Gemeinsamen Lernens, d.h. wir unterrichten Kinder mit unterschiedlichsten Unterstützungsbedarfen, in den Bereichen Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung, Lernen, und Körperlich-Motorische Entwicklung. Außerdem fordern wir auch immer Kinder mit besonderen Begabungen, Hochbegabung und individuellen Neigungen. 320 Schüler*innen besuchen zurzeit unsere Schule. Wir unterrichten viele Kinder, die die deutsche Sprache noch nicht beherrschen. Sie erlernen in Sprachfördergruppen die deutsche Sprache. Diese Kinder sind aufgrund von Fluchterfahrungen teilweise stark traumatisiert und bedürfen einer besonderen Zuwendung.

2. Tätigkeitsvereinbarung

Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich der deutschen Sprache oder Kinder ohne Deutschkenntnisse werden stundenweise gefördert indem sie beim Erlernen der Sprache oder beim Lesenlernen unterstützt werden.

3. Beratung/ Begleitung/ Schulung

Die Schule bietet den ehrenamtlichen Mitarbeitern eine tätigkeitsbezogene Beratung und Begleitung oder Schulung an.

4. Erklärungen

4.1. Verschwiegenheitszusage

Ich versichere, dass ich die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Daten, insbesondere die Informationen über die persönlichen Verhältnisse, nicht an Dritte weitergebe.

4.2 Gesundheitserklärung

Ich erkläre, dass ich frei von ansteckenden Krankheiten bin und verpflichte mich beim Auftreten einer solchen Erkrankung die Einrichtung davon in Kenntnis zu setzen.

4.3 Erklärung zu Vorstrafen / polizeiliches Führungszeugnis

Ich versichere, dass ich nicht vorbestraft bin und dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist. Das für die ehrenamtliche Tätigkeit kostenlose Führungszeugnis werde ich beantragen und der Einrichtung zur Verfügung stellen.

5. Beendigung der Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit kann nach Absprache von beiden Seiten beendet werden.

.....

Ort, Datum

Grundschule In der Senne

Schlingweg 22

32832 Augustdorf

.....

Ort, Datum

Unterschrift der ehrenamtl.

Mitarbeiter*in

IV Beteiligte Personen / Funktionen bei der Prävention sexueller Gewalt

Ansprechpersonen Einrichtungen

Für die Schule und die Offene Ganztagschule:

Grundschule in der Senne - Schlingweg 22 - 32832 Augustdorf

Schulleitung Ute Krause

Tel.: 01577-38 61 361

Stellvertretende Schulleitung Oliver Meierjohann

Tel.: 0171-63 19 398

Koordinatorin OGS Kerstin Höhr

Tel.: 0178-132 76 97

Jugendamt Bezirk Oerlinghausen

Frau Nele Schubert

Tel: 05231-621520

Krisenteam der Grundschule In der Senne

Ute Krause	Schulleiterin	015773861361
Oliver Meierjohann	Stellvertretender Schulleiter	01716319398
Kerstin Höhr	OGS-Koordinatorin	01781327697/ 05202 8821308
Rabea Heinemann	Lehrerin	017684426432
Andrea-Schulz-Baumann	Sonderpädagogin	01754894694
Frau Sabrina Uz	Schulpflegschaftsvorsitzende	01778951476
Viktor Wiebe	Hausmeister	015120044970
Patrizia Klett Rott	Sekretärin	015152109966 /05237 5415
Sabine Hilke-meier	Sozialpädagogin	015161411537
Julia Wüseke	Sozialpädagogin	0170 3531422
Stephanie Sieweke	Schulverwaltungsassistentin	0152 27316988

Zu beteiligende Institutionen in Fällen sexuellen Missbrauchs

Die insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII ist bei Verdacht sexuellen Missbrauchs im Kinder- und Jugendbereich beratend hinzuziehen.

V Notfallliste für das Dekanat Bielefeld-Lippe

Internet	
www.hilfeportal-missbrauch.de www.nummergegenkummer.de www.maedchenhaus-bielefeld.de www.nina-info.de	
überregional	
Nummer gegen Kummer e.V., Kinder- und Jugendtelefon Mo-Sa 14-20 Uhr, zusätzlich Sa 14-16 Uhr „Jugendliche beraten Jugendliche“	116111
Nummer gegen Kummer e.V., Elterntelefon Mo-Fr 9-11 Uhr, Di + Do 17-19 Uhr	0800 1110550
Kinder- und Jugendtelefon (kostenlose Hotline) Mo-Sa 14-20 Uhr zusätzlich Sa 14-20 Uhr „Jugendliche beraten Jugendliche“	0800 1110333
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenfrei & anonym) Mo, Mi, Fr 9-14 Uhr und Di, Do 15-20 Uhr	0800 22 55 530
Mädchenhaus Bielefeld e.V - Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und jungen Frauen	0521 173016
Telefonseelsorge	0800 1110111 0800 1110222
Polizeinotruf (nur in Notfällen)	110
Polizeiwache Bielefeld , Herr Spilker	0521 58372550
Lippe (zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des Betroffenen)	
Jugendamt Stadt Detmold , Frau Berger	05231 977 930
Jugendamt Kreis Lippe , Frau Glathe	05231 624 420
Jugendamt Kreis Lippe / Außenstelle Oerlinghausen (Augustdorf, Leopoldshöhe, Oerlinghausen und Schlangen) Frau Piltman	05231 621511 0173 2898917
Polizeiwache Detmold, Frau Wachtmann (Detmold, Lage, Bad Salzuflen, Oerlinghausen, Lemgo, Blomberg, Horn-Bad Meinberg, Schieder-Schwalenberg, Lügde und Barntrop) Polizeiwache Augustdorf , Herr Thelaner und Herr Welling	05231 609 3814 05237 97900-12

Regional

Frauenberatungsstelle Alraune e.V.

Wall 5
32756 Detmold
Telefon : 05231 -20177
info@alraune-frauenberatung.de

Familien-, Ehe-, Kinder- und Jugendberatung des Kreises Lippe

Hofstr 3,32756 Detmold
Papenstr: 4, 32657 Lemgo
Schülerstr.11, 32108 Bad Salzuflen

Zentrale Anmeldung für alle Standorte:

05261-97720

familienberatung@kreis-lippe.de

Evangelisches Beratungszentrum der Lippischen Landeskirche

Lortzingstr.6
32756 Detmold
Telefon: 05231 -99280
Webmail über www.evangelische-beratung.info

pro familia Detmold

Lange Str. 79
32756 Detmold
Telefon: 05231 -26841
lippe@profamilia.de

SOS-Beratungszentrum

Schillerstr. 1
32816 Schieder-Schwalenberg
Telefon: 05282-98110
bz-schieder@sos-kinderdorf.de

Katholische Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensberatungsfragen im Erzbistum Paderborn

Paderborn:

Giersmauer 21
33098 Paderborn
Telefon: 05251 –26071

Bielefeld:

Klosterplatz 3
33602 Bielefeld
Telefon: 0521-16398210

eheberatung-paderborn@erzbistum-paderborn.de